

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
awjf@vd.so.ch
wald.so.ch

Beilage Auflagen zum Projekt Walderschliessung 2022 – 2026 Forstkreis Olten-Gösgen

Bei Sanierungsabschnitten, welche rechtsgültige Grundwasserschutzzonen S1, S2 oder S3 tangieren, ist die jeweils betroffene Wasserversorgung vorgängig zu informieren und ihre Zustimmung muss eingeholt werden. Ferner müssen folgende Auflagen des Amts für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, bei den geplanten Waldwegsanierungen in Schutzzonen umgesetzt werden:

Die Wegabschnitte FULE-01, FULE-03, HAGE-3, LOST-01, LOST-02, KIEN-01 und KIEN-02 liegen vollumgänglich oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder in einem Grundwasserschutzareal. Bei den geplanten Sanierungsarbeiten in Grundwasserschutzzonen und im Grundwasserschutzareal handelt es sich ausschliesslich um Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen. Diese Wege können in den betroffenen Grundwasserschutzzonen bzw. im Schutzareal bestehen bleiben, da deren Bestand nach praktischer Erfahrung keine Gefährdungen für die jeweiligen Trinkwassernutzungen darstellen. Mit sichernden Auflagen kann auch eine Gefährdung der Trinkwassernutzung während der Sanierungsarbeiten ausgeschlossen werden. Für die Sanierungsarbeiten ist daher keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderlich. Jedoch aber ist die jeweils betroffene Wasserversorgung vorgängig zu informieren und ihre Zustimmung muss eingeholt werden. Ferner müssen folgende Auflagen des Amts für Umwelt umgesetzt werden:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen sowie die Vorgaben gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen» des Amts für Umwelt (Bezug unter <https://so.ch/afu-publikationen>). Das Merkblatt ist auch den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen sind.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Wasser von Wegen diffus über die biologisch aktiven Bodenschicht zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.
- Bei Instandsetzungsarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -Arealen sind Terrainveränderungen nicht zulässig.
- Bei Instandsetzungsarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -Arealen sind vor Beginn der Bauarbeiten die gemäss Art. 31 GSchV erforderlichen Alarm- und Bereitschaftsdispositive zu erstellen.